- 111. Ist das Gericht des Wohnsites des Berkäufers zuständig als Gerichtsstand des Erfüllungsortes (C.P.D. §. 29) für eine Klage des Berkäufers gegen den Käuser auf Empfangnahme und Bezahlung der diesem überschikten und von ihm beaustandeten Ware?
- II. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1881 i. S. J. (Bekl.) w. K. (Kl.) Rep. II. 356/81.
 - I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelssachen. II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der in Mannheim wohnende Kläger hatte dem in Memmingen wohnenden Beklagten Waren zugeschickt, welche letzterer zur Versügung des Klägers stellte. Dieser erhob nun beim Landgerichte in Mannheim Klage, deren Begehren dahin ging, den Beklagten zu verurteilen, die übersandte Ware anzunehmen und den Kauspreis nehst Zinsen zu bezahlen. Beklagter schützte die Einrede der Unzuständigkeit vor, welche sedoch vom Landgerichte verworsen worden ist. Die eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Beide Gerichte gingen davon aus, daß für die Verdinblichkeit zur Abnahme der Waren nach Art. 324 H.G.B. und §. 29 C.P.D. Mannheim der Ersüllungsort und daher auch dasselbst die Zuständigkeit begründet sei.

Das Reichsgericht hat das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und das erstinstanzliche dahin abgeändert, daß die Klage beim Landgerichte Mannheim nicht stattfinde. Es besagen die

Grünbe:

"Die in der mündlichen Verhandlung gegen die Revision aufgesstellte Behauptung, daß inzwischen (am 14. Juni) in der Sache ein Endurteil ergangen, zugestellt und mit Revision nicht angegriffen, vielsmehr vollstreckt worden sei, erscheint unerheblich, denn, abgesehen davon, daß die Zustellung sich nicht aus den Akten ergiedt, hat der Beklagte schon um der Kosten willen ein genügendes Interesse, von den ihm nach §. 248 C.B.D. zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und die Aushebung des im Zwischenstreite über die Zuständigkeit ersgangenen Urteiles zu begehren.

Die Revision erscheint auch gerechtfertigt, denn die Entscheidung beruht auf mehrfacher Gesetzesverletzung.

Runächst erkennt das Berufungsgericht zwar an, daß der Verkäuser nur dann die Anerkennung der Pflicht zur Empfangnahme der Ware verlangen könne, wenn er ein rechtliches Interesse baran hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden; allein dieses Interesse erhellt nicht schon, wie im weiteren Verlaufe ber Gründe gesagt ift, baraus, daß der Räufer seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Ware bestreitet. Bürde schon dieser Umstand für sich allein für ausreichend erachtet werben, so müßte die Klage auf Empfangnahme ber Ware in der Regel zuläffig fein, obgleich das rechtliche Interesse des Verkäufers regelmäßig nur in Leistung bes Raufpreises seitens bes Räufers besteht. Es verlangen beshalb Dottrin und Rechtsprechung ein befonderes Interesse, wie benn auch Endemann an der vom Berufungsgerichte angeführten Stelle1 ausbrudlich auf die l. 9 Dig. A. E. V. 19, 1 verweift. Bal. auch Momm= fen, die Lehre von der Mora (Beitrage Bb. 3) &. 14 G. 134; Goldschmidt, Reitschrift Bb. 23 S. 567, 568, 569 und 1. 1 & 3 Dig. de periculo et commodo 19, 6.

Auch Artifel 346 H.G.B. hat nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, sondern er bestimmt nur in Bezug auf Art. 347, daß der Käuser eine vertragsmäßig gelieferte Ware nicht zurüchweisen dürfe.

Würde man die Alage als eine solche auf Feststellung im Sinne bes §. 231 C.P.O. auffassen, so fehlte es abermals an Begründung bes hier vom Gesetze gesorderten rechtlichen Interesses an bieser

¹ Handelsrecht §. 114 I. Anm. 5 (3. Aufl.).

Klage; außerdem käme aber in Betracht, daß selbst dann, wenn man unter besonderen Umständen die Klage auf Feststellung auch da zulassen wollte, wo sofort auf Erfüllung geklagt werden kann (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 4 Nr. 130), immerhin die Häufung der Klage auf Feststellung mit der auf Erfüllung unzulässig wäre, oder doch den Erfolg hätte, daß nur die letztere in Betracht käme, also auch allein für den Gerichtsstand maßgebend wäre.

Endlich ift aber die Empfangnahme der tradierten (abgeschickten) Ware etwas ganz Verschiedenes von der dem Verkäufer obliegenden Erfüllung. Gerade um diesen Unterschied hervorzuheben, wurde im Art. 346 H.G.B. (val. Nürnb. Brot. S. 642) der ursprüngliche Ausbruck "abnehmen" durch "empfangen" ersett. Diese Verpflichtung zur Empfangnahme, wenn man eine folche anerkennen wollte, war aber nicht in Mannheim, sondern in Memmingen zu erfüllen, wohin die Ware geschickt worden war. Es ist beshalb auch Art. 324 irrtümlich angewendet worden. Das Urteil, deffen Konsequenz die wäre, daß fast immer der Verfäufer seinen Gerichtsstand für den Räufer dadurch zuständig machen könnte, daß er auf Empfangnahme ber Ware und Rahlung klagt, mußte beshalb wegen Verletung ber § 29. 231 C.P.O., sowie der Art. 324 und 346 H.G.B. ausgehoben werden. Sache felbst konnte, da der einseitige Vermerk in der Kaktura keine Bedeutung hat, ihm auch nirgends folche beigelegt wurde, und im übrigen keine bestrittenen Thatsachen vorliegen, sofort abandernd erkannt und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden."